

RzF - 3 - zu § 87 Abs. 1 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Mannheim, Urteil vom 30.03.1966 - VI 803, 781/65 u. 42/66

Leitsätze

1. Die Abgrenzung des Gebiets einer nach [§ 87](#) FlurbG angeordneten Flurbereinigung richtet sich nach [§ 7](#) FlurbG. Der hiernach maßgebende Zweck der Flurbereinigung wird nicht nur durch die in [§ 87](#) Abs. 1 FlurbG aufgeführten besonderen Ziele, sondern auch durch die in [§ 1](#), [§ 37](#), [§ 44](#) FlurbG festgelegten Aufgaben der Flurbereinigungsbehörden gekennzeichnet. Diese Aufgaben obliegen den Flurbereinigungsbehörden im Rahmen einer Flurbereinigung nach [§ 87](#) FlurbG auch dann, wenn die Voraussetzungen einer allgemeinen Flurbereinigung nach [§ 1](#) FlurbG nicht erfüllt sind.
2. Auch wenn nur in einem Teilgebiet einer Gemeinde eine Enteignung größeren Umfangs durchgeführt wird, kann es sowohl im Hinblick auf [§ 87](#) FlurbG als auch im Hinblick auf [§ 1](#), [§ 37](#), [§ 44](#) FlurbG zweckmäßig sein, die Flurbereinigung auf die ganze Gemeinde und somit auch auf weit abgelegene Gebiete zu erstrecken.
3. Die Einbeziehung von Randgebieten einer Nachbargemeinde in ein nach [§ 87](#) FlurbG angeordnetes Verfahren ist auch zulässig, wenn ausschließlich die Aufgaben nach [§ 1](#), [§ 37](#), [§ 44](#) FlurbG dies erfordern. Die Frage der Heranziehung zur Aufbringung der für das Unternehmen benötigten Flächen ist damit noch nicht entschieden.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 3 - zu § 7 Abs. 1 FlurbG](#).